



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

27. Juli 2017

41. Jahrgang / Nr. 28

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

164. Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartensatzung) vom 20. Juni 2017

165. Sechshundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. April 2017

166. Zweite Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Januar 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

164.

SATZUNG

über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartensatzung) vom 20. Juni 2017

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Land Hadeln betreibt als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten:

- Kindergarten Bülkau
- Kindergarten Ihlienworth/Odisheim
- Kindergarten Neuhaus/Oste
- Kindergarten Oberndorf
- Kindergarten Steinau
- Kindergarten Wingst

(2) In diesen Kindertageseinrichtungen können Kinder gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufgenommen werden sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, deren Erziehungsberechtigten im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln ihre Hauptwohnung nach dem Melderecht haben, offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

(2) Die Aufteilung eines Betreuungsplatzes auf mehrere Kinder ist nicht möglich.

(3) Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden.

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen den Kindergarten so lange nicht besuchen, bis sie nach Vorlage eines schriftlichen Attestes des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes ansteckungsfrei sind.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Wenn der berechtigte Verdacht besteht, dass sich ein Kind mit einer übertragbaren Krankheit infiziert hat, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung berechtigt, ein entsprechendes Attest von den Eltern anzufordern.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken sowie die Betreuungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind individuell geregelt. Die Mindestanforderungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind einzuhalten.

(2) Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(3) Die Kindertageseinrichtung ist mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- Schließung an den gesetzlichen Feiertagen
- Betriebsruhe ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 3 Wochen in den Sommerferien,
- Schließung aus gesundheitlichen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes)
- Schließung an höchstens zwei Studientagen des Personals im Jahr
- Schließungen aus anderen zwingenden Gründen.

(4) Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich über die Zeiten der Schließung.

(5) Wird die Kindertageseinrichtung aus einem der vorgenannten Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Erstattung der Elternbeiträge.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte, volljährige Personen beim Verlassen des Grundstückes der Kindertageseinrichtung.

(3) Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindergartenjahr vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate)). Die Gebühr wird für ein Jahr festgesetzt und ist monatlich für jeden Betreuungsmonat im Voraus, spätestens bis zum 5. des Monats, zu zahlen.

(3) Die monatliche Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern sich das betreute Kind im letzten Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12. Juli 2007 befindet.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter oder die sonstigen Sorgeberechtigten des betreuten Kindes.

(2) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich abgemeldet wird. Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende vorzunehmen. Sie muss am letzten Werktag des Vormonats vorliegen. Diese Regelung gilt auch bei Umwandlung. Ab Mai eines jeden Jahres ist die Kündigung nur bis zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten und ist daher für 12 Monate im Jahr, d.h. auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu zahlen.

§ 10 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden gestaffelt nach den Beitragsstufen A (Mindestbeitrag) – G (Höchstbeitrag) festgesetzt. Die Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Einkommensgrenzen der Beitragsstufe A errechnen sich aus dem Grundbetrag gemäß § 28 zzgl. des Familienzuschlages (70% des Grundbetrages) gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII, Stand 01. Januar 2011) plus einer Unterkunftspauschale nach Stufe II des Wohngeldgesetzes. (§ 8 WoGG, Stufe 2, der am 01. Juli 2009 gültigen Wohngeldtabelle). In den weiteren Beitragsstufen B – G erfolgt jeweils eine Erhöhung der Einkommensgrenze um 350 €.

Die Einkommensgrenzen sind in der Anlage 1 dargestellt.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Erziehungsberechtigten bzw. sonstige Sorgeberechtigte schriftlich im Aufnahmeantrag anzugeben und nachzuweisen, welche Gebührenstufe gemäß der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. (Selbstausskunft). Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Einstufung in die individuelle Beitragsstufe erfolgt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres (01. August) für die Dauer von zwölf Monaten. Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsstufe ist das Netto-Einkommen im 3. Monat vor Beginn des Kindergartenjahres, somit das Einkommen im Monat Mai. Dies gilt auch für Einstufungen, die erst im Laufe eines Kindergartenjahres vorgenommen werden. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Stichtagsregelung. Eine Veränderung der Einstufung im lfd. Kindergartenjahr wird nur vorgenommen, wenn sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 30% nach oben bzw. unten verändert hat.

Lässt sich das Einkommen im Mai nicht bestimmen, oder liegt ein stark schwankendes Einkommen vor, so ist der Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate zugrunde zu legen.

Anzugeben sind alle Einkünfte der gesetzlichen Vertreter sowie der sonstigen sorgeberechtigten Personen. Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsleistungen, Krankengeld, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen sowie Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Erziehungsgeld, Sozialhilfeeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen sowie Einkommensteuer, Kirchensteuer, Krankenversicherungsbeiträge, Rentenversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Pflegeversicherungsbeiträge, Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft und alle steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) vom 01. Mai 2011 mit folgenden Ausnahmen:

Nr. 1a (Leistungen aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung und gesetzlicher Unfallversicherung),

Nr. 2 und 2a (Leistungen nach dem SGB III und entsprechende Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz) und

Nr. 58 (Wohngeld nach Wohngeldgesetz)

(4) Die Samtgemeinde Land Hadeln ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen.

(5) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in einer Tageseinrichtung ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50% des Beitrages. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Diese Regelung findet keine Anwendung bei einer Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr.

§ 11 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

Anlage 1
der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde
Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Juni 2017

Sozial gestaffelte Gebühren in den Kindergarteneinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln					
Gebührenstufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	€	€	€	€	€
A	bis 1.363	bis 1.689	bis 2.016	bis 2.348	bis 2.675
B	1.364 – 1.713	1.690 – 2.039	2.017 – 2.366	2.349 – 2.698	2.676 – 3.025
C	1.714 – 2.063	2.040 – 2.389	2.367 – 2.716	2.699 – 3.048	3.026 – 3.375
D	2.064 – 2.413	2.390 – 2.739	2.717 – 3.066	3.049 – 3.398	3.376 – 3.725
E	2.414 – 2.763	2.740 – 3.089	3.067 – 3.416	3.399 – 3.748	3.726 – 4.075
F	2.764 – 3.113	3.090 – 3.439	3.417 – 3.766	3.749 – 4.098	4.076 – 4.425
G	ab 3.114	ab 3.440	ab 3.767	ab 4.099	ab 4.426

Anlage 2
der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Land
Hadeln, Landkreis Cuxhaven, 20. Juni 2017

Sozial gestaffelte Gebühren in den Kindergarteneinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln							
	A	B	C	D	E	F	G
	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich
Vor- o. Nachmittagsgruppe sowie Krippenbetreuung (4 Std. täglich)	80,-	92,-	106,-	122,-	140,-	161,-	185,-
Frühdienst 6 bis 7 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Frühdienst 7 bis 8 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Frühdienst 7.30 bis 8 Uhr	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-
Spätdienst 12 bis 12.30 Uhr	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr ohne Mittagessen	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr m. Mittagessen *	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Ganztagsbetreuung 8 bis 17 Uhr m. Mittagessen *	245,-	269,-	297,-	329,-	365,-	407,-	455,-
Nachmittagsgruppe (2 Tage, 3 Std., 14 bis 17 Uhr)	32,-	37,-	42,-	49,-	56,-	64,-	74,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-
Mittagessen 2 Tage/Woche	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-
Nachmittagsgruppe (3 Tage, 3 Std.)	48,-	55,-	64,-	73,-	84,-	97,-	111,-
	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich
Eltern-Kind-Gruppe	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-
Hortbetreuung m. Mittagessen 12.30 bis 17 Uhr	185,-	203,-	224,-	248,-	275,-	307,-	343,-
Pädagogischer Mittagstisch m. Mittagessen* 12.30 bis 14 Uhr	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder derselben Sorgeberechtigten ermäßigt sich die Gebühr (mit Ausnahme des Mittagessen) für das zweite Kind und für jedes weitere Kind um 50 v.H.. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Die Gebührenermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind findet keine Anwendung auf Kinder, die unter das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr fallen.

Diese Gebühren gelten nur, sofern die Einrichtung die jeweilige Betreuungsform auch anbietet.

* Die Gebühr für das Mittagessen kann bei Abwesenheit des Kindes wochenweise erstattet werden.

§ 12 Elternvertretung und Beirat

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.

(2) Die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher aller Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung.

(3) Gemäß § 10 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird für die Kindertageseinrichtung ein Beirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) die Gruppensprecherinnen/-sprecher
- b) zwei Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte
- c) zwei Vertretern der Samtgemeinde.

(4) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Am Dobrock vom 23. April 2012 sowie die Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln vom 24. Mai 2011 zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Otterndorf, 20. Juni 2017

Samtgemeinde Land Hadeln
Schwanemann
Erster Samtgemeinderat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 28 v. 27.7.2017 S. 169 -

165.

SECHSUNDSECHZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 27. April 2017

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 die Sechsendsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 19. Juni 2017 (Az.: 61.20/01.12.66) mit Auflagen (Anpassung der Urschrift an die Farbgebung der PlanzV, Ergänzung zum Stand und zum Maßstab der Planunterlage, Korrektur der Verfahrensvermerke) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Gemeinde Schiffdorf erfüllt.

Der Bereich der Sechsendsechzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Sechsendsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 36, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Sechsendsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 06. Juli 2017

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

166.

ZWEITE ÄNDERUNG der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Januar 2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 5a

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich pauschaler Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie des Verdienstausfalls erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Schiedsperson 35,00 €
- b) Stv. Schiedsperson 17,50 €

2) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich pauschaler Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Beauftragte für die Veranstaltung Deichbrand 35,00 €

Nachgewiesener Verdienstausfall wird nur gezahlt, sofern eine Teilnahme z.B. an Besprechungen unabdingbar ist und dies vorher genehmigt wurde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 15. Juni 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen